

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 9

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hoch. Für die 100 Stück 16' 12" 1" X-Bretter fordert man zurzeit etwa 145—147 Mf. frei Schiff mittelhessischer Häfen. Mehr noch als diese sind gute Bretter begehrte, woher es auch kommt, daß diese durchweg zu hohen Preisen gehandelt werden. Jüngste Angebote süddeutscher Großhändler lauteten für die 100 Stück 16' 12" 1" „gute“ Bretter auf 195—196 Mf. frei Schiff Köln—Duisburg. Was das Geschäft in Rahmenhölzern betrifft, so machte sich andauernd Nachfrage bemerkbar, und es kam auch fortgesetzt zu Abschlüssen, die allerdings nicht besonders umfassend waren. Für die 100 Stück 3"/3" gute Rahmen wurden bei jüngsten Übergängen 89—91 Mf. und für Ausschußrahmen gleicher Abmessungen 79—81 Mf. frei Schiff Mittelrhein erlöst. Der Begehr nach Latten konnte im Hinblick auf das nicht große Angebot befriedigen. Die letzten Preisbewilligungen gingen für die 100 Stück 16" 1" 1/2" guten Latten bis zu 25 Mf., für Ablatten bis zu 19.50 Mf. frei Schiff Köln—Duisburg.

Hausse am ungarischen Eichenholzmarkt. Bei dem Verkauf von Eichenholz aus den Waldungen der Tropenpolier adeligen Gemeinde erzielten ansehnliche Posten Hölzer, die mit 262,000 Kr. taxiert waren, einen Preis von 336,000 Kr., milhin einen Überlös von nahezu 30%.

Verschiedenes.

Aus der Maschinenbranche. (Korr.) Eine Grasdörrmaschine hat Herr Gemeinderat J. Zindel-Jakober in Oberurnen (Glarus) erfunden, die von den Herren Gebrüder Bär, Schmidmeister in Niederurnen (Glarus) ausgeführt worden ist. Herr Zindel hat über 5 Jahre unter Aufwendung großer Geldopfer an dieser Maschine gearbeitet. Letztes Jahr gelang es ihm endlich, die Maschinenteile zu kombinieren, sodass es ihm möglich war, eine Maschine in kleinerem Maßstabe zu erstellen. Vielfache Proben erfordererten in der Folge zahlreiche Abdampfungen. Im Juli 1912 wurde trockenes Gras in befriedigender Weise gedörrt. Der Erfinder setzte jedoch seine Versuchungen fort, bis es ihm im September 1912 gelang, das nasseste Gras jeder Sorte, ja sogar den roten Klee, richtig und so zu dörren, daß der Geruch und Geschmack demselben erhalten blieben. Mehr als 100 Proben sind durchgeführt worden, die u. a. ergaben, daß das Vieh das auf diese Weise gedörrte Futter gern frischt. Herr Zindel meldete hierauf seine Erfindung zum schweizerischen und deutschen Patent an. Mehrere Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen interessieren sich für Zindels Erfindung und wollten sie ankaufen. In der Folge ließ dann der Erfinder die Maschine in Originalgröße ausführen und hat sie zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt.

Sägemehl zum Feuerlöschen. Sägemehl ist zwar brennbar, aber dennoch unter gewissen Bedingungen eines der besten Feuerlöschmittel, wie ein Bericht einer Bostoner Feuerversicherungsgesellschaft zeigt. In allen Fällen, wo geringe Mengen brennbarer Stoffe — Färbis, Gasolin usw. — sich entzündet haben, ist es besser, Sägemehl zum Löschchen zu verwenden, als Sand. Sand erstickt zwar, wenn man ihn in großen Mengen anwendet, die Flammen; da er aber sogleich untergeht, dauert es lange, bis die gewünschte Wirkung des Feuerlöschens erreicht ist.

Bei den Versuchen mit Sägemehl zum Feuerlöschen wurden nach dem „Technical Engineer“ brennbare Flüssigkeiten in flachen, rechteckigen Kästen entzündet; dann ließ

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

man sie eine Minute lang brennen, ehe man sie auszulöschen versuchte. Ein paar Schaufeln voll Sägemehl erstickten in 25—50 Sekunden die Flammen. Es spielte dabei keine Rolle, ob das Sägemehl trocken oder feucht war und von weichem oder hartem Holze stammte. Die Wirksamkeit des Sägemehls beruht vielmehr darauf, daß es auf der brennenden Flüssigkeit eine Schicht bildet, die Luft absperrt und weiteres Verdampfen verhindert. Im Laufe der Versuche stellte sich heraus, daß man die Wirksamkeit erhöhen kann, wenn man das Sägemehl mit doppelkohlenstaarem Natrium mischt. Dieses Gemisch löscht nicht nur die Flammen, sondern entzündet sich selbst dann nicht, wenn man ein brennendes Streichholz darauf wirft, während Sägemehl allein sich unter solchen Umständen entzünden kann.

Dieses Löschverfahren ist nur dann anzuwenden, wenn es sich um kleine Brände handelt, etwa, wo etwas ausgelaufene Flüssigkeit sich entzündet hat oder wo der Inhalt eines kleinen Gefäßes in Brand geraten ist.

Literatur.

Was Gläubiger und Schuldner von der Schuldbetreibung wissen müssen. Praktische Anleitung zur Schuldbetreibung, dargestellt in Fragen und Antworten von Dr. jur. Oskar Leimgruber in Bern. Orell Füssli praktische Rechtskunde, 6. Bändchen. 120 Seiten mit 2 Tabellen, kl. 8° Format. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Geb. in Lwd. 2 Fr.

Sowohl für Gläubiger als für Schuldner ist es äußerst wichtig, über das Schuldbetriebswesen möglichst erschöpfend orientiert zu sein. Die bloße Lektüre des Gesetzesgeistes genügt aber nicht; anderseits kann dem Laien nicht zugemutet werden, daß er den Inhalt der ziemlich weitläufigen Kommentare in sich aufnehme.

Eine für jedermann leicht fassbare, populäre, kurze und doch gründliche Darstellung des Schuldbetriebswesens tut schon längst not. Die bereits von vielen empfundene Lücke ist nun ausgefüllt durch das soeben erschienene 6. Bändchen von Orell Füssli praktischer Rechtskunde, betitelt: „Was Gläubiger und Schuldner von der Schuldbetreibung wissen müssen.“ (Preis hübsch gebunden 2 Fr.) Der Verfasser Dr. Oskar Leimgruber in Bern, welcher auch das Büchlein über den „Dienstvertrag nach Schweizer Recht“ geschrieben hat, bietet in dieser neuen Arbeit in der beliebten Form von Fragen und Antworten eine vollständige Anleitung zur Schuldbetreibung. Sowohl Gläubiger als Schuldner finden darin alle nur wünschenswerten Auskünfte und Verhaltensmaßregeln für alle Fälle des täglichen Lebens. Alle Phasen des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind darin in gemeinverständlicher Weise und in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Betriebshandlungen erläutert und durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis illustriert.

Der Verfasser lässt es aber beim engeren Betriebsverfahren — Anhebung der Betreibung, Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag, Pfändung, Pfandverwertung — nicht bewenden, sondernerteilt auch genaue und willkommene Auskunft über die Organisation der Schuldbetreibung, über die Anseichungsfrage, den Nachlaßvertrag, über Betriebsserien und Rechtsstillstand, sowie über die Kosten der Betreibung. Bei jeder Antwort ist auf den in Betracht kommenden Artikel des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verwiesen. Zur besseren Übersichtlichkeit des Vorganges der verschiedenen Schuldbetreibungen sind dem Büchlein auch Zeichnungen beigelegt. Endlich ist der Arbeit ein genaues Sachregister beigegeben.